



HAUSORDNUNG (Stand: 17.04.2013)

Präambel

Unsere Einrichtung steht für ein gewaltfreies, demokratisches Miteinander und die Achtung der Menschenwürde unabhängig von Nationalität, sozialer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung. Das heißt für uns, dass rassistische, antisemitische, diskriminierende Erscheinungsformen – ausgedrückt durch Kleidung, Symbole, Sprüche und / oder Musik – in unserem Haus keinen Platz haben.

1. Anwesenheit

- 1.1 Am BSZ besteht die allgemeine Schulbesuchspflicht gemäß Sächsischer Schulbesuchsordnung. Die je-weils zusätzlich geltenden Regelungen (z.B. Nachweiskarte) sind zu beachten.
- 1.2 Krankmeldungen sind der Schule am Tag der Erkrankung bis 10.00 Uhr mitzuteilen.
- 1.3 Bei telefonischer Benachrichtigung muss eine schriftliche Mitteilung binnen dreier Werktage nachgereicht werden.
- 1.4 Bei Vollzeitschülern muss ein Originalkrankenschein vorgelegt werden, Auszubildende legen eine Kopie der Krankschreibung vor.
- 1.5 Die Befreiung vom Unterricht ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss vorher schriftlich entweder beim Klassenleiter (bis 2 Tage) oder beim Schulleiter (mehr als 2 Tage) beantragt werden.
- 1.6 Während der Pause darf das Schulgrundstück nur auf eigene Gefahr verlassen werden.
- 1.7 Das Verlassen der Schule vor dem Ende der Unterrichtszeit muss dem Fach- oder Klassenlehrer gemeldet werden.

2. Verhalten in der Schule

- 2.1 Die Schüler erscheinen zum Unterricht in einem angemessenen Äußeren.
- 2.2 Das Tragen, Mitbringen und Anbringen verfassungsförderlicher Symbole ist im gesamten Schulgelände und bei allen Schulveranstaltungen untersagt; sofortiger Vollzug wird angeordnet.
- 2.3 Das Anbringen von Werbungen, Plakaten und Ähnlichem für oder gegen politische Parteien und politische Organisationen ist nicht gestattet (andere Plakate nur nach Genehmigung durch den Schulleiter).
- 2.4 Vor Unterrichtsbeginn nehmen die Auszubildenden ihre Plätze ein und legen die für den Unterricht benötigten Arbeitsmittel bereit. Die festgelegten Unterrichtszeiten sind einzuhalten. Ist 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn kein Lehrer anwesend, meldet dies der Klassensprecher bzw. Ordnungsdienst im Sekretariat.
- 2.5 Im gesamten Schulgelände gilt das allgemeine Rauchverbot.
- 2.6 Das Trinken von Alkohol und die Einnahme von Suchtmitteln sind vor dem Unterricht und während der Schulzeit verboten.
- 2.7 Das Mitbringen von Waffen (insbesondere von Schusswaffen oder Munition) und anderen gefährlichen Gegenständen ist grundsätzlich untersagt.
- 2.8 Mitgebrachte Mobiltelefone sind vor Beginn des Unterrichts auszuschalten und dürfen während des Unterrichts nicht in Betrieb genommen werden. Gegenstände, die den Unterrichtsablauf stören, können vom Lehrer eingezogen werden.
- 2.9 Das Essen und Trinken ist nur in den Pausen erlaubt. Ausnahmen regelt der Fachlehrer.
- 2.10 Das Mitbringen von Haustieren ist grundsätzlich untersagt.
- 2.11 Den Anweisungen des aufsichtführenden Personals ist unmittelbar Folge zu leisten.
- 2.12 Zur Vermeidung von Unfällen ist Folgendes zu unterlassen: Sitzen auf Treppen, Fußböden, Fenster- und Schulbänken sowie körperliche Auseinandersetzungen, Rennen und das Werfen von Gegenständen in den Klassenräumen, Gängen und Treppenhäusern.
- 2.13 Das eigenständige Bedienen und Manipulieren von technischen Einrichtungen der Schule ist untersagt.
- 2.14 Betriebsfremde Personen dürfen sich weder im Schulgelände noch im Schulhaus aufhalten. Besucher haben sich sofort im Sekretariat zu melden.
- 2.15 Die Nutzung von Schulräumen für Gruppenarbeit, Zirkel, Arbeitsgemeinschaften oder Ähnlichem bedarf der vorherigen Zustimmung der Schulleitung.
- 2.16 Änderungen der persönlichen Verhältnisse sind dem Klassenleiter / Tutor umgehend anzuzeigen.

3. Ordnungsdienst

- 3.1 Bei Zimmerwechsel reinigt der Ordnungsdienst die Tafel, nach Unterrichtsschluss die Tafel und den Raum und entleert die Abfallerimer in die dafür vorgesehenen Behälter außerhalb des Schulgebäudes. Der Abschluss der Reinigungsarbeiten wird dem Lehrer der letzten Unterrichtsstunde gemeldet.
- 3.2 Im Schulgelände ist jeglicher Müll grundsätzlich in die dafür bereitstehenden Behälter zu werfen.
- 3.3 Festgestellte Beschädigungen, Mängel und Gefahrenquellen im Schulbereich sind unverzüglich den Lehrkräften bzw. dem Hausmeister zu melden.

4. Verhalten bei Unfall / Infektionskrankheiten

- 4.1 Unfälle in der Schule sind sofort einem Lehrer zu melden.
- 4.2 Eine Unfallmeldung ist zu erstellen.
- 4.3 Das Auftreten von Infektionskrankheiten ist unverzüglich im Sekretariat zu melden.



5. Haftung

- 5.1 Jeder Auszubildende ist für die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände verantwortlich.
- 5.2 Für schulhaftes Verunreinigen und Beschädigen des Schuleigentums ist Schadensersatz zu leisten.
- 5.3 Wertsachen und Sachen der Schüler / Auszubildenden sind nicht versichert.
- 5.4 Auf dem Schulgelände und im Schulgebäude gefundene Gegenstände müssen im Sekretariat oder beim Hausmeister abgegeben werden.

6. Verstöße

Zu widerhandlungen werden entsprechend der gesetzlichen Grundlage, z. B. des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen, des Grundgesetzes, der Sächsischen Verfassung, der Schulbesuchsordnung, der Schulordnung für Berufsschulen und anderer Gesetze und Verordnungen geahndet.

7. gesonderte Regelungen

- 7.1 Unterrichtszeiten
- 7.2 Parken
- 7.3 Garderobe
- 7.4 Nutzung von Fachkabinetten
- 7.5 Brandschutzordnung
- 7.6 Alarmordnung

8. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt ab 01.08.2013 in Kraft.

gez. Anja Unger
Schulleiterin

Anlage zur Hausordnung:

Versenden von Informationen in das Internet:

Werden Informationen über das Internet versandt, geschieht dies unter der Domain der Schule. Jede versandte Information kann deshalb durch die Allgemeinheit der Datenkommunikationsnutzer und –betreiber unmittelbar oder mittelbar mit dem BSZ in Zusammenhang gebracht werden. Es ist deshalb grundsätzlich untersagt, den Datenkommunikationszugang des BSZ für Agrarwirtschaft und Ernährung zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die dazu geeignet sind, dem Ansehen der Einrichtung in irgendeiner Weise Schaden zuzufügen.

Kein Benutzer hat das Recht, Vertragsverhältnisse im Namen des Beruflichen Schulzentrums einzugehen (z. B. Bestellungen von Artikeln über das Internet) oder kostenpflichtige Dienste im Internet zu nutzen

Datenschutz

Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann in keiner Weise gewährleistet werden. Die Bereitstellung jedweder Information im Internet auf jedwede Art und Weise kommt damit einer Öffentlichmachung gleich. Es besteht daher kein Rechtsanspruch gegenüber der Schule auf Schutz solcher Daten vor unbefugten Zugriffen.

Ein Rechtsanspruch der Nutzerinnen und Nutzer auf den Schutz persönlicher Daten im Netzwerk vor unbefugten Zugriffen gegenüber der Schule besteht nicht. Insbesondere ein Missbrauch des Internet- oder Mail-Zugangs wird in der Regel disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.

Nutzerinnen und Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netzwerk kopieren, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Datenübertragung

Im Rahmen der Aufsichtspflicht ist es den Lehrern jederzeit möglich, alle Computeraktivitäten im Netz zu überwachen und zu kontrollieren. Für das Monitoring werden entsprechende pädagogische Programme eingesetzt. Protokollierungsdateien werden auf dem Schulserver und den Servern des Schulverwaltungsamtes gespeichert.

Kenntnisnahme

Name Azubi / Schüler(in) (Druckschrift)

Datum

Unterschrift Azubi / Schüler(in)

Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte(r)
für nicht volljährige Azubi / Schüler(innen)